

**Kleine Anfrage****Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 09.03.2023****Disziplinarverfahren gegen fünf Frankfurter Polizistinnen und Polizisten wegen rechter Chatgruppe „Itiotentreff“****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Jahr 2018 wurde bekannt, dass fünf Polizistinnen und Polizisten in der Chatgruppe „Itiotentreff“ rechts-extreme, menschenverachtende Inhalte teilten. Im Oktober 2018 hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die fünf Verdächtigen eingeleitet wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und wegen Volksverhetzung. Nach Angaben des Innenministers wurde den fünf Polizistinnen und Polizisten am 25. und 26. Oktober 2018 das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte mitgeteilt. Ein Disziplinarverfahren sei eingeleitet worden und bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt. Die Staatsanwaltschaft hat im April 2022 Anklage erhoben. Das Landgericht hat am 13. Februar 2023 entschieden, die Anklage nicht zuzulassen. Es ist u. a. der Auffassung, dass die Inhalte nicht strafbar seien, weil sie nicht verbreitet worden seien; das Versenden innerhalb der Gruppe reiche alleine nicht aus. Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Nichteröffnungsbeschluss Beschwerde eingelegt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat am 16. Januar 2022 Anklage vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main gegen sechs Personen erhoben. Bei fünf dieser Personen handelt es sich um Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der hessischen Polizei. Die Anklage bezieht sich unter anderem auf die Tatvorwürfe des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB a. F.) und der Volksverhetzung (§ 130 StGB a. F.).

Das Landgericht Frankfurt am Main hat die Eröffnung des Hauptverfahrens im Februar 2023 überwiegend aus Rechtsgründen abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat dagegen sofortige Beschwerde eingelegt. Die Entscheidung des Landgerichts ist somit noch nicht rechtskräftig. Die eingeleiteten Disziplinarverfahren bleiben weiterhin, bis zum rechtskräftigen Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens, ausgesetzt. Anschließend wird eine dienstaufsichtsrechtliche Gesamtbewertung vorgenommen.

Von den fünf betroffenen Beamtinnen und Beamten befindet sich seit Ende des Jahres 2018 keiner mehr im aktiven Dienst des Landes. Gegenüber vier der Beamtinnen und Beamten wurde am 26. Oktober 2018 sowie gegenüber einem Beamten am 12. Dezember 2018 ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V. m. § 49 Hessisches Beamtengesetz (HBG) ausgesprochen. Am 15. März 2022 wurde in dreien dieser Fälle anstelle des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte eine vorläufige Dienstenthebung (Suspendierung nach dem Hessischen Disziplinargesetz, vgl. § 43 Abs. 1 HDG) ausgesprochen. In den verbleibenden zwei Fällen liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Suspendierung weiterhin nicht vor, sodass das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte fortbesteht. Die beiden Verbotsverfügungen sowie die drei ausgesprochenen vorläufigen Dienstenthebungen haben ungeachtet der Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main im vorgenannten Strafverfahren weiterhin Bestand. Auch auf die gegen alle fünf Beamtinnen und Beamten eingeleiteten und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzten Disziplinarverfahren hat die Entscheidung zunächst keine Auswirkungen. Unabhängig strafrechtlicher Maßnahmen und juristischer Entscheidungen stellt sich die hessische Polizei Haltungen und Äußerungen, die mit ihren Grundwerten nicht übereinstimmen, konsequent entgegen. In der hessischen Polizei ist kein Platz für Diskriminierung. Sie geht daher auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze gegen solches Verhalten entschieden und konsequent vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Sind die Disziplinarverfahren gegen die fünf Polizistinnen und Polizisten noch immer (und damit seit mehr als vier Jahren) ausgesetzt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Hat das Innenministerium gemäß § 43 Abs. 2 HDG angeordnet, dass ein Teil der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge der betroffenen Polizistinnen und Polizisten einbehalten werden?

- a) Wenn ja: In welcher Höhe?
- b) Wenn nein: Warum nicht?

Die Disziplinarmaßnahmen sind, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, ausgesetzt.

In § 43 Abs. 2 des Hessischen Disziplingesetzes (HDG) heißt es wie folgt: „Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 29 Abs. 4 oder 5 des Hessischen Beamtengesetzes erfolgen wird.“ Zu betonen ist, dass es sich bei einer solchen Maßnahme um einen Verwaltungsakt handelt, der mit den Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln des Widerspruchs, der Anfechtungsklage und – unter bestimmten Voraussetzungen – der Berufung und der Revision angefochten werden kann.

Die personalführende Stelle, das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, hat – mit Stand 8. Mai 2023 – bei einem der drei Beamten, die auch vorläufig des Dienstes enthoben sind, bereits den Einbehalt eines Teils der Bezüge in Höhe von 40 % angeordnet. Bei einem weiteren Beamten ist der Einbehalt eines Teils der Bezüge aufgrund dessen persönlicher wirtschaftlicher Verhältnisse derzeit nicht möglich. Der dritte Beamte ist im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden rechtlich gegen seine vorläufige Dienstenthebung vorgegangen. Die Entscheidung des Gerichts hierzu steht derzeit noch aus. Die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge wurde in diesem Fall bislang noch nicht verfügt, da zunächst die ausstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden über die vorläufige Dienstenthebung abgewartet wird.

Bei den verbleibenden zwei Beamten liegen die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einbehalt der Bezüge nicht vor.

Frage 3. In welcher Höhe haben die betreffenden Beamtinnen und Beamten seit Einleitung der Disziplinarverfahren gegen sie Bezüge erhalten? Bitte tabellarisch auflisten nach einzelnen Beamten (anonymisiert, z. B. P1-P5) und Höhe der Bruttobezüge inklusive etwaiger Zulagen pro Jahr.

Wie ausgeführt, ruht das Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens.

Die Bruttobezüge der betreffenden Beamtinnen und Beamten setzen sich aus verschiedenen Komponenten – u. a. dem monatlichen Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe, der Polizeizulage und dem Familienzuschlag – zusammen. Diese sind mit Stand 20. April 2023 in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 eingruppiert. Eine Auswertung der jährlichen Bruttobezüge ergab, dass sich diese seit dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2023 auf eine Summe von ca. 36.000 € bis hin zu ca. 52.000 € im Jahr belaufen. Die Bezüge werden fortlaufend geprüft und, soweit rechtlich möglich, auch angepasst.

Frage 4. Aus welchem Grund und beruhend auf welcher Rechtsgrundlage sind die Disziplinarverfahren bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage (entgegen dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 HDG) ausgesetzt worden?

Frage 5. Warum hat das Innenministerium nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Disziplinarverfahren trotz anhängigem Strafverfahren zu betreiben?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Disziplinarverfahren werden den betroffenen Beamten diverse Dienstpflichtverletzungen vorgehalten, darunter auch Verstöße gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht

(§ 34 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 47 Abs. 1 S. 2 BeamtStG) aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten außerhalb des Dienstes. Für die Nachweisbarkeit dieser Dienstpflichtverletzung kommt es darauf an, ob ein strafbares Verhalten vorliegt, was wiederum im anhängigen Strafverfahren durch ein unabhängiges Gericht geprüft wird. Im Disziplinarverfahren wird nach Abschluss der Ermittlungen bei Feststellung mehrerer Dienstpflichtverletzungen ein Dienstvergehen festgestellt (sogenannter Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens, vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 BeamtStG). Unter Beachtung dieses Grundsatzes wurden die Disziplinarverfahren seit ihrer Einleitung gemäß § 25 Abs. 3 S. 1 HDG ausgesetzt, um zunächst die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Frage 6. Wie beurteilt das Innenministerium im vorliegenden Fall den Umgang mit dem gesetzlich verankerten Beschleunigungsgebot in Disziplinarsachen (§ 7 HDG)?

§ 25 Abs. 3 S. 1 HDG räumt ausdrücklich die Möglichkeit der Aussetzung des Disziplinarverfahrens ein, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Das Strafverfahren ist ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren in diesem Sinne. Bei der Frage, ob strafbares Verhalten vorliegt und dadurch folglich auch ein Verstoß gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht gegeben ist, handelt es sich um einen Aspekt, der für die disziplinarrechtlichen Beurteilungen mit ausschlaggebend ist. Vor diesem Hintergrund ist die Aussetzung der Disziplinarverfahren für die Dauer der Strafverfahren innerhalb des dafür vorgesehenen Rechtsrahmens erfolgt.

Frage 7. Ist das Innenministerium der Auffassung, dass das gegenständliche Teilen rechtsextremer und menschenverachtender Chatinhalte zwischen Polizisten auch dann ein Dienstvergehen darstellt, wenn keine Strafbarkeit vorliegen sollte?

Die für Beamten geltenden Dienstpflichten sind nicht grundsätzlich deckungsgleich mit strafbewährten Verhaltenstatbeständen, sondern gehen aufgrund der besonderen Pflichtenstellung der Beamten gegenüber dem Staat in Einzelfällen über das Strafrecht hinaus. So müssen sich Beamtinnen und Beamte beispielsweise durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG). Weiter muss das Verhalten von Beamtinnen und Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern (§ 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG). Letzteres kann dann nicht mehr gegeben sein, wenn sie strafällig werden. Darüber kommt ein Verstoß gegen diese Wohlverhaltenspflicht aber auch dann in Betracht, wenn das Verhalten der Beamtinnen und Beamte ernsthafte Zweifel daran begründet, dass sie ihren dienstlichen Auftrag als Sachwalter einer an Recht und Gesetz gebundenen Verwaltung gerecht werden (BeckOK BeamtenR Bund/Werres, 28. Ed. 01.02.2022, BeamtStG § 34 Rn. 15). Daher kann ein Verhalten grundsätzlich auch dann ein Dienstvergehen begründen, wenn es nicht strafrechtlich relevant ist.

Für eine abschließende Bewertung des Verhaltens der vorliegend betroffenen fünf Beamtinnen und Beamten bleibt zunächst der Ausgang des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens abzuwarten.

Wiesbaden, 24. Mai 2023

Peter Beuth